



Steuertipp 07/2016

E-Mobilität – Steuervorteile und Kaufprämie für Elektrofahrzeuge

Die Bundesregierung fördert die Anschaffung von Elektromobilen mit einer Kaufprämie und Steuervorteilen. Die Förderung gilt für Neufahrzeuge mit Kaufdatum ab dem 18.05.2016.

Wer ein rein elektrisch betriebenes Fahrzeug erwirbt, erhält eine Prämie von bis zu 4.000 €. Zudem ist das Fahrzeug ab dem Tag der Erstzulassung für zehn Jahre von der KFZ-Steuer befreit.

Gefördert werden Elektrofahrzeuge jedoch nur, wenn der Netto-Listenpreis für das Basismodell unter € 60.000 liegt.

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Neufahrzeug zugelassen ist.

Autokäufer können die Prämie seit dem 2. Juli 2016 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragen.

Da die Bundesmittel, die aus dem Energie- und Klimafonds, der vom Bundeswirtschaftsministerium verwaltet wird, zur Verfügung gestellt werden auf maximal 600 Mio. € begrenzt sind, erfolgt die Förderung nur bis zur vollständigen Auszahlung der vorgesehenen Bundesmittel, längstens jedoch bis 2019.

Ob Sie das Förderprogramm befürworten oder nicht, es könnte sich lohnen diese Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Denn neben der einmaligen Kaufprämie und der KFZ-Steuerbefreiung ist es ratsam auch die Entwicklungen der nächsten fünf bis zehn Jahre in Bezug auf Ihre Investitionsentscheidungen mit einzubeziehen.

So dürften nicht nur die Ölpreise in den nächsten Jahren weiter steigen sondern zur Senkung der Feinstaubbelastung drohen vielerorts auch Fahrverbote für Diesel-Fahrzeuge.

Zudem könnte die Absicht der Bundesregierung, den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Schnelllade- und Normalladestationen voran zu treiben, die Nutzung von Elektrofahrzeugen langfristig deutlich attraktiver machen.

Die meisten Hersteller bieten derzeit zwar eher Kleinwagen oder optisch meist weniger gelungene Varianten ihrer gängigen Mittelklassemodelle als Elektrofahrzeuge an. Aber es gibt inzwischen auch einige für gewerbliche Zwecke geeignete Transporter mit Elektroantrieb.

Aber nicht nur Arbeitgeber profitieren von den Fördermöglichkeiten. Auch für Arbeitnehmer kann die Nutzung der E-Mobilität attraktiv sein. Denn Arbeitnehmer können sich freuen, wenn sie ihr Elektroauto beim Arbeitgeber unentgeltlich aufladen dürfen. Anders als bei anderen Arbeitgeber-Vergünstigungen, wie etwa dem Dienstwagen oder Essensgutscheinen, muss diese Tankfüllung nämlich nicht als geldwerter Vorteil versteuert werden. Dieser Vorteil ist vollständig steuerfrei.

Kalkulieren Sie einfach mal durch, ob nicht bereits Prämie und Steuervorteile für den betrieblichen Einsatz von Elektrofahrzeugen sprechen.

Nicht zu verkennen ist aber auch, dass nicht nur finanzielle Anreize bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen.

Denn durch ein damit nach außen kommuniziertes Umweltbewusstsein kann sich der Einsatz von E-Mobilen auch positiv auf das Firmenimage auswirken.

Haben Sie bereits ein umweltbewusstes Verhalten in Ihrer Unternehmensphilosophie verankert, so signalisieren Sie dieses mit einem E-Mobil ganz klar in der Öffentlichkeit.

Es könnte sich also lohnen einmal darüber nachzudenken, ob Ihr nächster Firmenwagen nicht vielleicht doch ein E-Mobil wird.

Dr. Andreas Reiter, Dipl. Sozw. Mareike Holst
E-Mail: reiter@commerz-kontor.de, 26. Juli 2016